

Stand: 16.07.2013

## Öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bestellt und vereidigt Sachverständige auf der Rechtsgrundlage des § 36 Gewerbeordnung, § 15 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG), der Sachverständigenordnung (SVO) und der Richtlinie zur SVO der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation durch einen staatlichen Rechtsakt. Diese erhalten Sachverständige, die in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren ihre Besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet nachgewiesen haben und denen vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit ein besonderes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird. Der erforderliche Nachweis der Besonderen Sachkunde ist nicht schon dadurch erbracht, dass der Antragsteller seinen Beruf bisher in fachlicher Hinsicht ordnungsgemäß ausgeführt hat. Ohne den Nachweis von erheblichen, über dem Durchschnitt liegenden Kenntnissen und Fähigkeiten wäre es nicht gerechtfertigt, Antragstellern durch die öffentliche Bestellung eine besondere Qualifikation zuzuerkennen und sie dadurch aus dem Kreise ihrer Berufskollegen herauszuheben.

Die **Bestellungsvoraussetzungen** werden in § 3 der SVO der Ingenieurkammer Niedersachsen geregelt. Die Bestellung ist danach nur möglich, wenn die Bestellungsvoraussetzungen vorliegen, ein schriftlicher Antrag gestellt wurde und die **Prüfung der Besonderen Sachkunde** erfolgreich abgeschlossen wurde. Außerdem muss der Sachverständige der Ingenieurkammer vor der öffentlichen Bestellung eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung für seine Sachverständigentätigkeit nach den Vorschriften der SVO der Ingenieurkammer Niedersachsen nachweisen.

Nachdem die Unterlagen von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit geprüft worden sind und der Sachverständigenausschuss sich mit der Person des Antragstellers, dem beantragten Bestellungsgebiet und sonstigen Voraussetzungen befasst hat, wird die zuständige Prüfungskommission eingeschaltet. Diese begutachtet die eingereichten Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertigen schriftlichen Ausarbeitungen des Antragstellers. Sie prüft im Wesentlichen die Fähigkeit zur Gutachtenerstellung und verschafft sich einen Einblick in die fachlichen Kenntnisse. Anhand der Gutachten entscheidet die Prüfungskommission, ob der Antragsteller zur Prüfung der Besonderen Sachkunde zugelassen werden kann oder nicht.

Die Prüfung der Besonderen Sachkunde besteht in der Regel aus einer schriftlichen Fachprüfung, einer mündlichen Prüfung (Fachgespräch) sowie einer schriftlichen und/oder mündlichen forensischen Prüfung.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und wird in der Regel auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung der Sachverständigenbestellung muss schriftlich bei der Ingenieurkammer Niedersachsen beantragt werden.

## Kosten und Verfahrensdauer

## Erstbestellung:

Bearbeitungsgebühr in Höhe von 750,00 €

Verlängerung der öffentlichen Bestellung:
Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 €.

Dem Antragsteller werden Kosten für die Teilnahme am Verfahren zur Prüfung der Besonderen Sachkunde in Höhe von 850,00 € in Rechnung gestellt. Bearbeitungsgebühr und Auslagen werden auch im Falle der Antragsablehnung erhoben. Die Verfahrensdauer beträgt im Regelfall, je nach den Umständen des Einzelfalles, 1 bis 1 ½ Jahre.

## Haben Sie Fragen? Wünschen Sie weitere Informationen?

Ihr Ansprechpartner: Fred Charbonnier Tel. 0511 39789-17, Fax 0511 39789-34 E-Mail: fred.charbonnier@ingenieurkammer.de